

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Niedersächsische Fußballverband (NFV) ist der Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen im Lande Niedersachsen, in denen der Fußballsport gepflegt und gefördert wird.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter dem Namen „Niedersächsischer Fußballverband e.V.“ eingetragen.
- (3) Der NFV hat seinen Sitz in Barsinghausen.

§ 2

Verbandsgebiet und Verbandsfarben

- (1) Das Verbandsgebiet des NFV ist das Land Niedersachsen.
- (2) Die Farben des Verbandes sind Rot-Weiß.

§ 3

Zweck und Aufgabe

- (1) Der NFV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der NFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im NFV ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des NFV gelten **grundsätzlich** in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Dies gilt nicht für erkennbar geschlechtsspezifische Regelungen, die im Hinblick auf den sportlichen Wettbewerb, die Gesundheit der Spieler und Spielerinnen und/oder die besondere Förderung bestimmter Bereiche des Fußballsports in der Satzung und den Ordnungen des NFV enthalten sind.

- (2) Zweck und Aufgabe des NFV ist es insbesondere nachhaltig,
 - a) den Spielbetrieb im Amateurbereich zu führen und zu organisieren. Im Vordergrund steht dabei
 - den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern.
 - in Wettbewerben der Amateur-Spielklassen die Meister, in Pokalwettbewerben die Sieger ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen zu treffen.
 - die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern.

- (3) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- a) 150 Delegierten der Mitglieder aus den Kreisen,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) je zwei Delegierten der Bezirke,
 - d) den Delegierten der Vereine, deren Mannschaften gemäß der letzten Bestandserhebung in den Spielklassen (Herren / Frauen) von der Oberliga Niedersachsen aufwärts spielen, und zwar je Verein ein Delegierter.
- (4) Die Delegierten aus den Kreisen werden wie folgt ermittelt:
Jedem Kreis steht ein stimmberechtigter Delegierter zu. Die Zahl der restlichen Delegierten wird entsprechend der Gesamtmannschaftszahl (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) der Kreise nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt. Maßgeblich ist die Mannschaftszahl gemäß der letzten vorliegenden Bestandserhebung.
- (5) Die Delegierten gemäß Ziffer 3a), 3c), 3d) der Kreise, Bezirke und Vereine sind dem Verband von den Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorständen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag namentlich zu benennen. Für den Fall, dass ein benannter Delegierter an der Teilnahme am Verbandstag verhindert ist, können die Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorstände einen Vertreter mit entsprechender Vollmacht benennen.
- (6) Jeder Delegierte des Verbandstages hat eine Stimme. Die schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Ein Delegierter darf bis zu drei Stimmen, inklusive seiner eigenen, auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für den jeweiligen Verbandstag insgesamt übertragen werden. Die Übertragungsvollmacht muss beim Einlass dem Wahlleiter vorgelegt werden, damit sie gültig ist.
- (7) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
- a) die Vorsitzenden der Rechtsorgane auf Verbandsebene,
 - b) der Sprecher der Revisionsstelle,
 - c) die Vorsitzenden der Kommissionen
 - d) die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des Verbandes.

§ 20

Einberufung und Vorsitz

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet im Turnus von drei Jahren im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.

- (3) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zehn Wochen in Textform und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de zu erfolgen.
- (4) Anträge zum Verbandstag sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind außer den Mitgliedern alle Organe auf Verbandsebene sowie die Bezirks- und Kreisvorstände.
- (5) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident.
- (6) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den hierüber gefassten Beschlüssen des Verbandstages und des Verbandsvorstandes, wie sie in der Geschäftsordnung zusammengefasst sind.
- (7) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte es beantragen. Die Einberufung erfolgt nach obigen Vorschriften, wobei die Einberufungsfrist mindestens fünf Wochen und die Antragsfrist drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag beträgt.
- (8) Die Kosten des Verbandstages tragen
 - a) der Niedersächsische Fußballverband
 - für den Verbandsvorstand,
 - für den Sprecher der Revisionsstelle, die Vorsitzenden der Rechtsorgane auf Verbandsebene, die Kommissionsvorsitzenden, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,
 - b) die Kreise, Bezirke und Vereine:
 - für die von ihnen entsandten Delegierten.
- (9) Über jede Tagung ist **ein Ergebnisprotokoll** zu fertigen, welche vom Präsidenten, der die Tagung leitet, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20a Online-Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann beschließen und in seiner Einladung mitteilen, dass **und wie** die Teilnehmer des Verbandstages gem. § 19 Abs. 3 und 7 ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Verbandstag).
- (2) Für den Online-Verbandstag gelten die Bestimmungen für den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag entsprechend mit der Ausnahme, dass die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes gem. § 60 nicht auf einem Online-Verbandstag beschlossen werden kann. Ergänzende Durchführungsbestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

- (3) Diese Bestimmungen gelten für die weiteren beschließenden Versammlungsorgane auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene entsprechend.

§ 21

Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen sind. Er kann Beschlüsse des Vorstandes und Verbandsjugendbeirates auf Antrag aufheben und anders entscheiden.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Wahl der Verbandsausschussvorsitzenden gemäß § 27 Abs. 1 **Buchst. d** und § 30 Abs. 2
 - c) die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Obersten Verbandssportgerichts.
 - d) Bestätigt werden die von den Bezirkstagen gewählten bzw. die vom Bezirksbeirat gemäß § 44 Abs. 3 kommissarisch bestellten Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten Bezirke. § 25 Abs. 4 ist zu beachten.
Bestätigt wird ferner der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses, der vom Verbandsjugendbeirat gewählt wird.
 - e) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
 - f) die Festlegung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Höhe der Beiträge,
 - g) die Entlastung des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung,
 - h) die Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres,
 - i) die Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 22

Abstimmungsregelungen und Wahlen

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen gemäß § 19 Abs. 3 anwesend sind.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Gebietsänderungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes (siehe §§ 6, 58 und 60).

- (3) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer erhalten, so nehmen außer dem, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, wird die Wahl wiederholt.

Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Liegen für jedes zu wählende Amt genauso viele Wahlvorschläge wie zu besetzende Ämter vor, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein Delegierter widerspricht.

- (4) Abstimmungen und Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung elektronischer Abstimmungen und Wahlen werden durch die Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
 - b) Rechenschaftsberichte des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und der Verbandsrechtsorgane
 - c) Bericht der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen
 - g) sonstige Anträge
 - h) Entlastungen
 - i) Neuwahlen
 - j) Verschiedenes.

- (3) Der gesetzliche Vorstand unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit und ist befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Präsident ist oberster Repräsentant des NFV. Er führt auf dem Verbandstag, im Verbandsvorstand und im Präsidium den Vorsitz und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums nach der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie unter Beachtung der Festlegungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums. Im Verhinderungsfall wird der Präsident grundsätzlich durch den Vizepräsidenten Finanzen oder einen der Vizepräsidenten Bezirke vertreten.
- (5) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich und verwaltet das Vermögen des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung und den Beschlüssen des Verbandstages sowie des Verbandsvorstandes.
- (6) Die Vizepräsidenten Bezirke sind sportpolitisches Bindeglied zu ihrem jeweiligen Bezirk und den zugehörigen Kreisen. Sie überwachen gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Rechnungsführung der Bezirke und die Rechnungsführung der jeweils zugehörigen Kreise gemeinsam mit dem jeweiligen Kreisvorsitzenden.

§ 30

Die Verbandsausschüsse

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
 - a) der Spielausschuss,
 - b) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - c) der Jugendausschuss,
 - d) der Schiedsrichterausschuss,
 - e) der Ausschuss für Qualifizierung
 - f) der Ausschuss für **nachhaltige Verbandsentwicklung**

Innen obliegt zudem die Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebes sowie dessen Fortentwicklung.
- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Die Vorsitzenden werden vom Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand gewählt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, für die § 26 Abs. 3 Anwendung findet. **Jeder Ausschuss bestimmt durch Beschluss einen der Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden.**
- (3) Die in den §§ 31 bis 36 ausgewiesenen Zuständigkeiten der Ausschussbeisitzer können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Verbandsvorstandes zusammengelegt und in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben aus ihrem Bereich an Einzelpersonen zu delegieren und die Aufgaben innerhalb der Ausschüsse bei Bedarf

abweichend zu verteilen. Im Bedarfsfall können die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse auf Bezirksebene beratend an den Sitzungen teilnehmen.

- (5) **Die Verbandsausschüsse haben das Recht, Mitglieder eines anderen Verbandsausschusses zu ihren Sitzungen einzuladen sowie auf gemeinsame Veranlassung der jeweiligen Vorsitzenden gemeinschaftliche Sitzungen abzuhalten.**
- (6) Die Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes und des Obersten Verbandssportgerichtes haben das Recht, in den Verbandsausschüssen über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.

§ 31

Der Verbandsspielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss ist **insbesondere** zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes **der Herren** auf Verbandsebene.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und **fünf** Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
- Spielleiter,
 - Beauftragter für **Fußballentwicklung,**
 - Beauftragter **für Ü-Fußball und Gesundheitsfußball,**
 - **Beauftragter für Events, Kampagnen und besondere Maßnahmen,**
 - Vereinsvertreter Oberliga Niedersachsen.

§ 32

Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

- (1) **Der** Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **ist insbesondere zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes der Frauen und Juniorinnen auf Verbandsebene.**
- (2) Diesem Ausschuss gehören die Vorsitzende und **fünf** Beisitzer/innen mit nachstehenden Funktionen an:
- **Spielleiter Frauen,**
 - **Spielleiter Juniorinnen,**
 - Beauftragter für **Fußballentwicklung,**
 - Beauftragter für **Kinderfußball,**
 - Beauftragter für **Events, Kampagnen und besondere Maßnahmen.**

§ 33

Der Verbandsjugendausschuss

- (1) **Der Verbandsjugendausschuss ist insbesondere zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes der Junioren auf Verbandsebene sowie** die fußballspezifische Jugendarbeit und die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen. Er arbeitet zu diesem Zweck mit Schulbehörde und Schulen zusammen.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und **fünf** Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Spielleiter Junioren,
 - **Beauftragter für Fußballentwicklung,**
 - **Beauftragter für Kinderfußball,**
 - **Beauftragter für Events, Kampagnen und besondere Maßnahmen,**
 - Beauftragter für Schulfußball.

§ 34

Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und fünf Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
 - Beauftragter für **Beobachtungswesen,**
 - **Beauftragter für Schiedsrichteransetzung,**
 - Beauftragter für **Schiedsrichterinnen**
 - **Zwei Schiedsrichterlehrwarte**

§ 35

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

- (1) Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Erarbeitung und Entwicklung der Lehrprogramme und der Lehrinhalte der Lehrarbeit des Verbandes nach den Bestimmungen der Lehrordnung. Er ist verantwortlich für die Aufstellung und die Durchführung des Lehrgangsplanes in Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen. Er hat ferner die Aufgabe, alle Maßnahmen des Verbandes im Bereich der Talentförderung zu konzipieren und deren Umsetzung zu koordinieren.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sechs Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
- Beauftragter für Qualifizierung (fußballspezifisch),
 - Beauftragter für Qualifizierung (fußballverwaltend),
 - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
 - Beauftragter für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball,
 - Beauftragter für Schulfußball,
 - Schiedsrichterlehrwart

§ 36

Der Verbandsausschuss für nachhaltige Verbandsentwicklung

- (1) Dem Verbandsausschuss für **nachhaltige Verbandsentwicklung** obliegt es, die Ausrichtung der Verbandsarbeit an den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit sicherzustellen. Damit einhergehend ist er verantwortlich für die Steuerung und Wirksamkeitsprüfung verbandsseitig initiiertes Maßnahmen, die **der zukunftsorientierten Aufstellung der Verbandsarbeit** sowie der Ausschöpfung sozialer Potenziale innerhalb des Fußballs dienen. Ferner besteht seine Aufgabe darin, das nachhaltige Handeln des Verbandes sowie die damit verbundene Übernahme gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung in Regelmäßigkeit zu dokumentieren.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und **sechs** Beisitzer **mit nachstehenden Funktionen** an:
- **Beauftragter für Vielfalt und Teilhabe,**
 - **Beauftragter für Gewaltprävention und Fair-Play,**
 - **Beauftragter für Gesellschafts- und Sozialpolitik im Fußballsport,**
 - **Drei Beauftragte für den Bereich der Nachhaltigkeit.**

VII. Die Revisionsstelle

§ 37

Die Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den Sprecher und vier Mitglieder der Revisionsstelle (Revisoren). Die zweimalige Wiederwahl der Revisionsstellenmitglieder ist zulässig, wobei die Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeit nicht für den Sprecher gilt. Der Sprecher darf keinem anderen Organ des NFV angehören. Er hat das Recht, in Präsidiums- und Verbandsvorstandssitzungen gehört zu werden.
- (2) Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, kann der Verbandsvorstand kommissarisch ein neues Mitglied der Revisionsstelle bestellen.
- (3) Die Revisoren müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie müssen über eine entsprechende berufliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.
- (4) Aufgabe der Revisionsstelle ist
 - die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes und in diesem Rahmen die Unterstützung einer beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erlangung eines Testats, das der Verwendungsnachweisführung über die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen genügt.
 - eine die organisatorischen und wirtschaftlichen Aktivitäten des Verbandes und seiner Gliederungen begleitende Aufgabenkritik. Ziel der Aufgabenkritik ist es insbesondere, konkrete Vorschläge der Prioritätensetzung, der Optimierung von Organisationsabläufen und Möglichkeiten der Kostenreduktion zu unterbreiten.
 - die Unterstützung des Vizepräsidenten Finanzen bei der Überwachung des Haushaltsplanes. Hierbei ist die Richtigkeit der Haushalts- und Finanzabwicklung zu prüfen.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt die Revisionsstelle ihre Arbeiten selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (5) Prüfungsergebnisse und Feststellungen sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Präsidium vorgelegt.
- (6) Auf der Grundlage des Jahresprüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und eigener Feststellungen berichtet der Sprecher der Revisionsstelle auf dem Verbandstag. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

VIII. Die Rechtsorgane auf Verbandsebene

§ 38

Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Sportgerichte des Verbandes üben die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung aus.
- (2) Die Sportgerichte sind für alle Rechtsangelegenheiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband oder aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, soweit nicht in den Ordnungen einzelnen Verwaltungsorganen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.
- (3) Die Sportgerichte auf allen Ebenen entscheiden grundsätzlich in der Zusammensetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit nicht Einzelrichterentscheidungen geboten sind. Der amtierende Vorsitzende bestimmt die Beisitzer, die im Einzelfall an der Verhandlung und Entscheidung teilnehmen.
- (4) Mitglieder von Rechtsorganen dürfen keinem Verwaltungsorgan innerhalb des NFV angehören. Mitgliedschaften in Rechtsorganen der gleichen Ebene sind zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Rechtsorgane auf Verbandsebene vorzeitig aus, kann der Verbandsvorstand kommissarisch einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.

§ 39

Das Oberste Verbandssportgericht

Das Oberste Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Präsidiums gewählt

§ 40

Das Verbandssportgericht

Das Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand gewählt.

§ 41

Strafbefugnis von Verwaltungsorganen

- (1) Das Präsidium sowie die Kreis- und Bezirksvorstände können gegen unmittelbare und mittelbare Mitglieder Geldstrafen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen, wenn diese ihren Verpflichtungen gem. § 13 der Satzung auch nach Mahnung nicht nachkommen.
- (2) Verwaltungsorgane des Verbandes, die sich mit dem Spielverkehr befassen, können aufgrund von Vorfällen im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen gegen mittelbare Verbandsmitglieder und Vereine Spielsperren bis zu acht Spieltagen **oder bis zu acht Wochen**, und Geldstrafen in einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen. Sie dürfen in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren führen.
- (3) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach den Absätzen 1 und 2 ist die gebührenfreie Anrufung beim gleichrangigen Sportgericht möglich. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

IX. Organe auf Bezirks- und Kreisebene

§ 42

Der Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Beschlussorgan auf Bezirksebene. Er kann Beschlüsse des Bezirksjugendbeirates und der Verwaltungsorgane im Bezirk sowie der ihm angehörenden Kreise aufheben und anders entscheiden. Er wählt den Bezirksvorstand, die Rechnungsprüfer, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Sportgerichts sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses, dessen Wahl durch den Bezirksjugendbeirat er bestätigt.
- (2) Die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Bezirks zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
- (3) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder, wobei jedem Kreis für je angefangene 100 spielende Mannschaften (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) ein Delegierter zusteht,
 - b) den Mitgliedern des Bezirksbeirates.

Die Auswahl der Delegierten zu a) hat von den Kreisen so zu erfolgen, dass jede Bezirks- und Kreisspielklasse aus dem Seniorenbereich möglichst vertreten ist. Reicht die Anzahl der Delegierten nicht aus, dass jede Spielklasse vertreten ist, haben Vertreter der höheren Spielklasse auf die Delegation Anspruch. Bei der Auswahl der Delegierten ist eine möglichst große Zahl von Vereinen zu berücksichtigen.

- (4) Mit beratender Stimme nehmen die Beisitzer der Bezirksausschüsse, die Mitglieder des Bezirkssportgerichts, die Bezirksrechnungsprüfer und die Ehrenmitglieder teil.
- (5) Der Bezirkstag findet in einem Turnus von 3 Jahren statt.
Die Termine für die Bezirkstage werden von den Bezirksvorständen festgelegt. Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen in Textform und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbands über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de. Anträge zum Bezirkstag müssen mit einer Frist von drei Wochen gestellt werden.
- (6) Die Tagesordnung des Bezirkstages hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
 - b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechtsorgans,
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres,
 - e) Anträge,
 - f) Entlastungen,
 - g) Neuwahlen,
 - h) Verschiedenes.
- (7) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bezirkstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- (8) Abstimmungsregelungen und Wahlen richten sich nach den Vorschriften, wie sie für den Verbandstag bestehen.
- (9) Die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages erfolgt bei einem wichtigen Grund durch den Bezirksvorstand. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 15 Prozent der Verbandsmitglieder im Bezirk beim Bezirksvorstand einen solchen außerordentlichen Bezirkstag beantragen. Sie erfolgt nach obigen Vorschriften.
- (10) Den Vorsitz auf dem Bezirkstag führt der Bezirksvorsitzende.
- (11) Für die Kostenträgerschaft gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.

- (3) Die Stimmenzahl der Delegierten regelt sich wie folgt:
 Jeder Vereinsdelegierte erhält neben einer Grundstimme pro spielende Jugendmannschaft eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses erhalten ebenfalls eine Stimme. Der Kreisjugendtag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahl der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.
- (4) Auf dem Kreisjugendtag werden die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und des Kreisjugendsportgerichts gewählt, die durch den Kreistag zu bestätigen sind. Wird die erforderliche Bestätigung nicht erteilt, erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses.
- (5) Der Kreisjugendtag findet in dem Jahr statt, in dem auch ein Kreistag stattfindet, und zwar vor dem Kreistag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für den Bezirksjugendbeirat.

§ 50

Der geschäftsführende Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem / den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Bezirksvorstand in entsprechender Anwendung.

§ 51

Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Kreisehrensamtsbeauftragten.**
- (2) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Der Kreisvorstand wird vom Kreistag gewählt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstands-, Ausschuss-, Sportgerichtsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreises, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Kreisvorstand übertragen worden sind. Seine Tätigkeit regelt sich nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Bezirksvorstand in analoger Anwendung.

- (6) Zwischen den Kreistagen ist der Kreisvorstand befugt, die dem Kreistag zustehenden Rechte zur Regelung des Spielbetriebes wahrzunehmen. Alle getroffenen Entscheidungen bedürfen auf dem folgenden Kreistag der Bestätigung. Sofern der Kreistag eine Bestätigung ablehnt, treten die Beschlüsse des Kreisvorstandes mit Ablauf des Spieljahres außer Kraft.

§ 52

Die Kreisausschüsse

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben werden auf Kreisebene folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Spielausschuss,
 - b) Jugendausschuss,
 - c) Schiedsrichterausschuss,
 - d) Ausschuss für Qualifizierung

Zusätzlich kann durch Beschluss des Kreistages auf Antrag des Kreisvorstandes ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gebildet werden.

- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichts hat das Recht, im Kreisjugendausschuss über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 46 Abs. 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine abweichende Aufgabenverteilung und Anzahl der Beisitzer innerhalb der Ausschüsse durch den Kreisvorstand beschlossen werden kann.

§ 53

Die Rechtsorgane auf Kreisebene

Rechtsorgane des Kreises sind im Seniorenbereich das Kreissportgericht; im Jugendbereich das Kreisjugendsportgericht. Die Gerichte setzen sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern zusammen, die vom Kreistag bzw. Kreisjugendtag zu wählen sind.

Eine Zusammenlegung der Rechtsorgane ist durch Beschluss des Kreistages möglich. In diesem Fall werden bis zu acht Beisitzer gewählt; § 49 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung. Im Falle eines Zusammenschlusses von Kreisen im Sinne von § 6 Abs. 4 kann die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Zahl der Beisitzer erhöht werden.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 54

Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente (in elektronischer Form gespeicherte Schriftstücke) ist unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zulässig.
- (2) Eine durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zu übermitteln.
- (3) Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für den Empfänger zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unverzüglich mitzuteilen. Der Absender hat es dem Empfänger erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

§ 55

Medienrechte

Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jeglicher Form der Online-Übertragungen von Pflicht- und Freundschaftsspielen Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an sie zu verteilen, besitzt der Niedersächsische Fußballverband.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere über Internet und andere Online-Dienste – sowie möglicher Vertragspartner.

§ 56

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 verarbeiten der Verband und seine Mitgliedsvereine die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Vereine nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Soweit die Verbandszwecke es erfordern, verarbeitet der Verband personenbezogene Daten auch gemeinsam mit dem DFB und dessen Mitgliedverbänden gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Die gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe,

- der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern, den Vereinen und dem Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.
- (3) Der Verband stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband die Daten mit dem DFB und dessen Mitgliedsverbänden verarbeitet (Abs. 2 Satz 1).

Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und die Vereine berücksichtigen im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

- (4) Die Vereine übertragen ihre, sich aus Art. 28 DSGVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter DFB GmbH & Co. **KG** getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Verband.

§ 57

Vermögen des Verbandes

Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Verbandes. Ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

Spielordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Januar 2024

§ 1

Spielregeln und Spielbetrieb

- (1) Die vom Niedersächsischen Fußballverband (NFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA, dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele **der jeweiligen Mannschaftsart sind** der Verbandsspielausschuss, **der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Verbandsjugendausschuss**. In den Bezirken und Kreisen treten an die Stelle **der Verbandsausschüsse die jeweils zuständigen Bezirks- bzw. Kreisausschüsse**.
- (3) Zusätzliche Regelungen für Frauen-, Juniorinnen- und Juniorenspiele enthalten der Anhang I Spielordnung und die Jugendordnung.

§ 2

Teilnahmeberechtigung von Vereinen am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im NFV (§ 9 Abs. 1 Verbandssatzung).
- (2) Gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen Spiele ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. In Ausnahmefällen kann die Erlaubnis durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
- (3) Spiele gegen Betriebssportgemeinschaften sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis ausgetragen werden.

Stand: Januar 2024

§ 3
Spielerlaubnis

- (1) An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sind.
- (2) Spieler dürfen die Spielerlaubnis im NFV nur erhalten, wenn sie nicht in einem anderen Landesverband des DFB eine Spielerlaubnis haben. Mit der Erteilung der gültigen Spielerlaubnis in einem anderen Landesverband des DFB verlieren sie die Spielerlaubnis im NFV.

§ 3a
Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,- Euro monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des NFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Stand: März 2014

Anhang 1

Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball

Für den Frauen- und Mädchenfußball gelten die Regelungen der Spiel- und Jugendordnung mit den nachstehenden Ergänzungen.

§ 1

Altersklassen

- (1) Die Altersklassen der A- bis G-Juniorinnen entsprechen den Altersklassen der Junioren gemäß § 3 der Jugendordnung.
- (2) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und A-Juniorinnen können in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.
§ 10 Abs. 7 der Jugendordnung gilt entsprechend.
Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in Herrenmannschaften eingesetzt werden. § 17 Abs. 1 der Spielordnung gilt entsprechend.
- (3) Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für die Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielberechtigung wird durch den im Kreis zuständigen Ausschuss für Mädchenfußball unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, die in der Ausschreibung für den Juniorinnenspielbetrieb zu veröffentlichen sind, unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- d) Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein.

Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses für Mädchenfußball ist unanfechtbar.

§ 2

Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Stand: Dezember 2022

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z. B. B2 in B1)
- eine Mannschaft einer höheren Spielklasse (z.B. Bezirksliga ist höher als Kreisliga).

- (2) Die Juniorin ist dann festgespielt, wenn sie in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde. Sie ist auch dann festgespielt, wenn sie zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (3) Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende Ausnahmen:
 - (a) Juniorinnen können im Wechsel
 - in Junioren- und Juniorinnenmannschaften und
 - in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt.
 - (b)** Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs.1–3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
- (4) Im Falle der Erteilung eines Zweitspielrechts können sich Juniorinnen sowohl in Mannschaften des Gastvereins festspielen als auch beim wechselseitigen Einsatz zwischen den Mannschaften des Gast- und Stammvereins.
- (5) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat.
- (6) Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Dies gilt auch für Juniorinnen, die bereits eine Spielberechtigung für Frauenmannschaften besitzen.
- (7) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Regelung in Abs. 5 erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (8) Die Bestimmungen über die Wartefristen von der höheren in eine untere Mannschaft gelten auch dann, wenn eine Juniorin nach ihrem Einsatz in einer Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden soll.
- (9) Für alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.
- (10) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: **Januar 2024**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine im Niedersächsischen Fußballverband (NFV).
- (2) Die Verbandssatzung, die Jugendordnung (JO), die weiteren Ordnungen sowie der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Jugendordnung bilden die Grundlage für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.
- (3) Die Durchführung des Juniorenspielbetriebes obliegt den Jugendausschüssen, des Juniorinnenspielbetriebes den für den Frauen- und Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen.

§ 2

Organisation

- (1) Oberstes Organ der Jugendarbeit ist der Verbandsjugendbeirat. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung regeln sich nach § 26 Verbandssatzung.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern. **Im Übrigen gilt § 33 der Satzung.**
- (3) Für die Bezirksjugendbeiräte und Kreisjugendtage gelten die Bestimmungen der §§ 43 bzw. 49 der Verbandssatzung.
- (4) Die Jugendausschüsse auf Bezirks- und Kreisebene setzen sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen.

Stand: Januar 2024

§ 3

Altersklasseneinteilung

- (1) Die Junioren spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
Diese Altersklassen gelten auch für die Juniorinnen (s. Anhang 1 SpO)

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

- A-Junioren: A-Junioren (U18 / U19) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
B-Junioren: B-Junioren (U16 / U17) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
C-Junioren: C-Junioren (U14 / U15) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
D-Junioren: D-Junioren (U12 / U13) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
E-Junioren: E-Junioren (U10 / U11) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
F-Junioren: F-Junioren (U8 / U9) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
G-Junioren: G-Junioren (U6 / U7) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

(Fortsetzung nächste Seite)

Stand: November 2021

Lehrordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Januar 2024

§ 1

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

- (1) Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung aller mit der Qualifizierung und Talentförderung zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Grundlage dieser Aufgaben sind die DOSB-Rahmenrichtlinien und die DFB-Ausbildungsordnung

§ 2

Organisation auf Verbandsebene

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. **Im Übrigen gilt § 35 der Satzung.**

§ 3

Aufgaben

Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

1. ist auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien und der DFB-Ausbildungsordnung verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im NFV,
2. koordiniert alle Lehr- und Talentfördermaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit und der Talentförderung,

3. erstellt im Zusammenwirken mit den übrigen Verbandsausschüssen den jährlichen Plan der zentralen Lehrarbeit der Verbandssportschule in Barsinghausen und überwacht seine Durchführung,
4. erarbeitet und entwickelt auf der Grundlage der DFB-Ausbildungsordnung verbindliche Lehrprogramme und Lehrinhalte für die Lehrarbeit des Verbandes,
5. regelt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in den durch die DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen und den sonstigen Ausbildungsgängen des NFV,
6. ist für die Koordinierung und Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehr- und Talentförderbereich des Verbandes zuständig und führt entsprechende Tagungen und Schulungen durch,
7. unterstützt die Bezirke und Kreise in Fragen der Lehrarbeit und Talentförderung,
8. erarbeitet die Durchführungsbestimmungen zu Lehrgängen des NFV, soweit sie nicht bereits in der DFB-Ausbildungsordnung geregelt sind.

§ 4

Organisation auf Bezirksebene

Auf Vorschlag der Bezirke beruft das Präsidium vier Beauftragte für Controlling. Diese prüfen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die von den Kreisen vorgelegten Abrechnungen über Maßnahmen der Lehrarbeit sowie Talentsichtung und –förderung. Die Prüfung umfasst die zweckgerechte Mittelverwendung im Sinne des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und der Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV.

§ 5

Organisation auf Kreisebene

Der Kreisausschuss für Qualifizierung setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gilt § 52 Abs. 3 Verbandssatzung.

**Rechts- und Verfahrensordnung
des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.**

Stand: Januar 2024

§ 1

Umfang der Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Sportgerichtsbarkeit des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Sport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitgliedsvereine und der mittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie der Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre. Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:

- 1.1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NFV sowie sonstige verbindliche Bestimmungen und Regeln des Norddeutschen FV und des DFB,
- 1.2. Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NFV.

(2) Streitigkeiten

- 2.1. zwischen dem NFV und den Mitgliedsvereinen,
 - 2.2. zwischen dem NFV und seinen mittelbaren Mitgliedern
 - 2.3. zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander,
 - 2.4. zwischen den Mitgliedsvereinen und ihren Mitgliedern (mittelbaren Verbandsmitgliedern),
 - 2.5. zwischen den mittelbaren Verbandsmitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben,
- werden grundsätzlich durch die Rechtsorgane des NFV endgültig entschieden, soweit sich nicht aus DFB-Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2

Unabhängigkeit der Sportgerichte

Die Sportgerichte des NFV sind unabhängig und nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen.

§ 3

Fähigkeit zum Sportrichteramt

Zum Mitglied eines Sportgerichts kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt werden, das keinem Verwaltungsorgan des NFV angehört.

§ 4

Besetzung der Sportgerichte

- (1) Die Sportgerichte entscheiden grundsätzlich in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Bei einer Entscheidung über Rechtsfragen, denen ein unstreitiger Sachverhalt zu Grunde liegt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch einen Einzelrichter entschieden werden. Als Einzelrichter können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tätig werden.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem zuständigen Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) als Beisitzer angehören.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Verbandssportgerichts **sowie als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Bezirkssportgerichte betreffend die Nichtzulassung der Revision,**
 - b) als Revisionsinstanz gegen alle zweitinstanzlichen Entscheidungen.
- (2) Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Status des Amateurs und Vertragsspielers sowie bei Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Auslegung der Transferbestimmungen für Vertragsspieler. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 7c NFV-Spielordnung bleibt hiervon unberührt.
 - b) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, der Erteilung, der Änderung, der Aussetzung, dem Entzug und der Rücknahme der Spielerlaubnis. Dies gilt auch für etwaige Spielwertungen im Zusammenhang mit diesen Verfahren,
 - c) in erster Instanz für Entscheidungen in Sportgerichtsverfahren auf Verbandsebene,
 - d) in erster Instanz bei Verfahren gegen Trainer mit C- oder B-Lizenz, die die Entziehung der Lizenz zum Gegenstand haben,
 - e) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Sportwetten und Spielmanipulationen,

- f) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Bezirkssportgerichte **mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 a) genannten Zuständigkeit**. Es entscheidet über die Zulassung der Revision gegen seine Urteile.
- (3) Die Bezirkssportgerichte sind zuständig auf der Bezirksebene und sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Kreissportgerichte. Sie entscheiden über die Zulassung der Revision gegen ihre Urteile.
- (4) Die Kreissportgerichte sind ausschließlich in erster Instanz zuständig für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene.
- (5) In Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Junioren-/Juniorinnenfußball stehen, sind auf Kreisebene die Kreisjugendsportgerichte zuständig, soweit vorhanden.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Kreis, Bezirk oder Verband, dessen Belange im Einzelfall berührt werden. Bei mittelbaren Mitgliedern richtet sich der Gerichtsstand nach dem Verein, dem sie angehören.
- (2) Werden in einem Sportgerichtsverfahren die Belange von Beteiligten berührt, die verschiedene Gerichtsstände haben, so ist das höherrangige Sportgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich alle Beteiligten ihren Gerichtsstand haben. Es kommen jedoch die Gebühren (§ 10) der niedrigeren Ebene zur Anwendung.
- (3) Ist der Spielbetrieb gebietsübergreifend geregelt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Sportgerichts grundsätzlich nach der den Spielbetrieb leitenden Verwaltungsinstanz. In den Ausschreibungen kann eine hiervon abweichende Regelung festgelegt werden.
- (4) Bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit entscheidet das Verbandssportgericht über die Zuständigkeit durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 7

Ausschließung von Gerichtspersonen

- (1) Ein Sportrichter ist von der Ausübung des Sportrichteramtes ausgeschlossen:
1. in Angelegenheiten, an denen er selbst oder sein eigener Verein unmittelbar beteiligt ist,
 2. wenn er sich selbst für befangen hält,

Stand: Januar 2024

3. in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter selbst wahrgenommen hat oder wenn er als Zeuge benannt wird.
- (2) Ist das zuständige Sportgericht aufgrund der obigen Bestimmungen nicht mehr ausreichend besetzt, so ist das Verfahren bei dem nächsthöheren Sportgericht anhängig zu machen.

§ 8

Ablehnung von Gerichtspersonen

- (1) Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Sportrichter dann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unbefangenheit zu rechtfertigen.
- (2) Ein Antrag auf Ablehnung eines Sportrichters kann bis spätestens zum Abschluss der Beweiserhebung beim erkennenden Sportgericht gestellt werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Sportgericht durch Beschluss, der unanfechtbar ist. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Sportgerichtsverhandlung in entsprechend veränderter Besetzung von Beginn an neu zu führen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten trägt der Verband bzw. Bezirk oder Kreis.

§ 9

Vertretungsbefugnisse

- (1) Verbandsmitglieder können sich in Sportgerichtsverfahren vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist nachzuweisen.
- (2) Die durch eine Rechtsvertretung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Vertretene auch im Fall des Obsiegens selbst zu tragen.
- (3) Mitglieder eines Sportgerichts können diesem Sportgericht gegenüber ihren Verein nicht vertreten.
- (4) In der mündlichen Verhandlung sind nicht mehr als je zwei Vertreter der Parteien zugelassen.

- (4) Die Einrichtung der Buchführung bestimmt das Präsidium. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- (5) Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für Bilanzen, Jahresabschlüsse, Kontoblätter, Inventarverzeichnisse, Journale, Summen-/Saldenlisten sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

Die Aufbewahrungsfrist für buchungsbegründende Unterlagen (Ein- und Ausgangsrechnungen, Quittungen, Reisekostenabrechnungen etc.) beträgt ebenfalls zehn Jahre.

Diese Fristen beginnen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buche erfolgt, das Inventar aufgestellt, der Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt, der Buchungsbeleg entstanden ist.

§ 11

Finanzaufsicht

- (1) Die Finanzaufsicht obliegt dem gesetzlichen Vorstand. Er soll sich laufend über den Stand der Finanzverwaltung (Vermögen, Einhaltung des Haushaltsplanes) unterrichten.
- (2) Der gesetzliche Vorstand wird bei der Durchführung der Finanzaufsicht durch die Beauftragten für Controlling und die Revisionsstelle unterstützt.

§ 12

Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern. Darüber hinaus erzielt der Verband sonstige Erträge.
- (2) Beiträge:

a) Aufnahmebeitrag:

Bei Aufnahme in den Verband ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten.
Der Aufnahmebeitrag beträgt für

Vereine, die am **Pflicht**spielbetrieb **des Verbandes** teilnehmen 250,00 Euro

**Vereine, die am Freizeit- und Gesundheitsfußballsport des
Verbandes teilnehmen (Freizeitsportvereine) 50,00 Euro.**

Durch Entrichtung eines ergänzenden Aufnahmebeitrages von 200,00 Euro erhält ein Freizeitsportverein die Berechtigung zur dauerhaften Teilnahme am Pflichtspielbetrieb des Verbandes.

b) Mannschaftsbeiträge:

Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft erhebt der Verband einen jährlichen Mannschaftsbeitrag.

Die Teilnahme entsteht mit der Aufnahme der gemeldeten Mannschaft in die endgültige Spielbetriebsplanung (Aufstellung der Spielpläne).

Bei Teilnahme am Pflichtspielbetrieb beträgt der jährliche Beitrag je Mannschaft:

Herren

- Oberliga Niedersachsen	750,00 Euro
- Landesliga	495,00 Euro
- Bezirksliga	440,00 Euro
- Kreisliga	235,00 Euro
- Kreisklasse	210,00 Euro
- Ü32, Ü40, Ü50, Ü60	130,00 Euro
- Futsal-Liga	80,00 Euro

Frauen

- Oberliga Niedersachsen	250,00 Euro
- Landesliga	180,00 Euro
- Bezirksliga	170,00 Euro
- Kreisliga	110,00 Euro
- Kreisklasse	100,00 Euro
- Ü32, Ü40, Ü50, Ü60	80,00 Euro
- Futsal-Liga	70,00 Euro

Junioren

- A- bis C-Junioren auf Verbandsebene	100,00 Euro
- A- bis C-Junioren auf Bezirksebene	85,00 Euro
- A- bis C-Junioren auf Kreisebene	75,00 Euro
- D-Junioren	60,00 Euro
- E-Junioren	45,00 Euro
- F-Junioren	30,00 Euro
- G-Junioren	15,00 Euro

Juniorinnen

- A- bis C-Juniorinnen auf Verbandsebene	40,00 Euro
- A- bis C-Juniorinnen auf Bezirksebene	28,00 Euro
- A- bis C-Juniorinnen auf Kreisebene	18,00 Euro
- D- und E-Juniorinnen	15,00 Euro
- F- und G-Juniorinnen	12,00 Euro

Bei Teilnahme am Freizeit- und Gesundheitsfußballsport beträgt der jährliche Beitrag je Mannschaft:

Herren/Frauen

- Beachsoccer	60,00 Euro
- Walking Football	60,00 Euro
- Sonstige Freizeit- und Gesundheitssportmannschaften oder Vereine ohne aktiven/gemeldeten Spielbetrieb	50,00 Euro

c) Über die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.

(3) Gebühren:

- a) Rechtsbehelfsgebühren,
- b) Gebühren für Dienstleistungen des Verbandes

Die Gebühren zu a) stehen dem Verband bzw. dem jeweils zuständigen Bezirk oder Kreis zu; die Gebühren zu b) dem Verband.

Über die vorstehenden Gebühren beschließt der Verbandsvorstand.

(4) Sonstige Erträge:

Sonstige Erträge sind u. a.:

- a) Erträge aus Auswahlspielen, die dem jeweiligen Veranstalter verbleiben;
- b) Erträge nach den Kosten- und Strafbestimmungen der Satzung und der Ordnungen, die dem Verband bzw. dem jeweils zuständigen Bezirk oder Kreis verbleiben;
- c) Finanzhilfen, Zuschüsse und Spenden von dritter Seite, die dem jeweiligen Empfänger verbleiben.

§ 13

Abrechnung der Spiele

(1) Die Erträge aus den Punktspielen verbleiben dem Platzverein.

(2) Bei Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspielen (Pflichtspielen) wird der Nettoertrag zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Die beteiligten Vereine haben auch ein eventuelles Defizit zu gleichen Teilen zu tragen. Zur Feststellung des Nettoertrages sind von dem Bruttoertrag abzuziehen:

- a) Umsatzsteuer (wenn zahlbar),
- b) 15 Prozent, mindestens jedoch 25,- Euro für Platzentschädigung und Verwaltungskosten,
- c) Entschädigung des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten nach den geltenden Sätzen,
- d) Reisekosten, je Fahrkilometer 0,75 Euro.

Durch die Ausschreibung der zuständigen Spielinstanz kann eine abweichende Regelung des Abrechnungsverfahrens festgelegt werden.

(3) Wenn zu einem Spiel die Gegner ordnungsgemäß angetreten sind, das Spiel aber durch ein Naturereignis oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht ausgetragen wird, so trägt der Platzverein die Schiedsrichterauslagen gemäß § 9 Abs. 3 Schiedsrichterordnung. In dem Fall der Neuansetzung sind die Fahrtkosten der reisenden Mannschaft von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

Wenn zu einem Spiel eine Mannschaft nicht angetreten ist, so sind dem gegnerischen Verein die notwendigen Schiedsrichterkosten (Heimmannschaft) oder Reisekosten (Gastmannschaft) gemäß Abs. 2c und d zu erstatten.

(4) Findet bei einer Platzsperre das Spiel auf dem Platz des Gegners statt, so sind die Kassengeschäfte unter Mitwirkung beider Vereine abzuwickeln. Der Nettoertrag sowie ein eventuelles Defizit werden dann zwischen Platz stellendem und anreisendem Verein im Verhältnis 1:3 geteilt.

(5) Die Abrechnung der im Verbandsgebiet ausgetragenen Auswahlspiele wird von den mit der Ausrichtung beauftragten Stellen gemäß den getroffenen Vereinbarungen unmittelbar mit dem NFV vorgenommen. Der verbleibende Nettoertrag mit der

Belegabrechnung muss spätestens acht Tage nach Austragung des Spieles bei der Verbandskasse eingehen.

§ 14

Aufwendungen des Verbandes

Aufwendungen des Verbandes sind insbesondere:

- a) Beiträge an andere Sportorganisationen,
- b) Versicherungsprämien,
- c) Mieten, Pachten und ähnliche Leistungen,
- d) Aufwendungen für Sitzungen, Tagungen und Arbeitsaufträge,
- e) Inventarbeschaffungen,
- f) Aufwendungen für technische Sportförderung,
- g) Lehrgänge, Schulungskurse,
- h) Personalaufwendungen,
- i) Verwaltungsaufwendungen und allgemeine Geschäftsaufwendungen,
- j) öffentliche Abgaben,
- k) Liegenschafts- und Bauunterhaltungsaufwendungen.

§ 15

Erstattung von Auslagen

- (1) Den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und anderen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet, deren Höhe der Verbandsvorstand im Anhang 1 in den Ziffern 1, 2 und 4 festsetzt. Dies gilt entsprechend für Zeugen und Parteien im Sportgerichtsverfahren.
- (2) Bei Reisen mit der Bahn AG werden die Fahrtkosten der 2. Wagenklasse erstattet. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist zugelassen, wenn dadurch eine Verbilligung an Kosten gegenüber der Bahn AG oder aber eine Zeitersparnis erreicht wird. Es werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet.
- (3) Der Auslagenerstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Sitzung oder der Tagung schriftlich beantragt wird. Für das wiederkehrende Sammelabrechnungsverfahren (Monats- oder Quartalsabrechnung) erlischt der Anspruch drei Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums. Für alle Maßnahmen des Vorjahres erlischt der Auslagenerstattungsantrag zum 31.01. des Folgejahres. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle des Verbandes. Darunter fällt auch der Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Honorar entsprechend der allgemeinen Regelungen.
- (4) Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Maximalhöhe der Verbandsvorstand beschließt.

§ 16

Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

Anhang 1
der Finanz- und Wirtschaftsordnung
Reisekosten, Honorare, Gebühren und Aufwandsentschädigungen

1. Reisekosten für ehrenamtliche Mitarbeiter

Reisekosten sind Auslagen, die durch eine genehmigte Dienstreise oder einen genehmigten Dienstgang veranlasst sind. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Fahrtkosten,
- Übernachtungsgeld,
- Nebenkosten.

1.1. Fahrtkosten

- bei Benutzung der Bahn AG werden die Fahrkosten der 2.Wagenklasse erstattet,
- bei Benutzung des eigenen Pkw 0,30 Euro / km,

1.2. Übernachtungskosten

Wird Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, kann wie folgt abgerechnet werden:

- Ohne Vorlage einer Rechnung als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag i. H. v. 11,- Euro je Übernachtung,
- Angemessene, höhere Übernachtungskosten sind durch Beleg nachzuweisen.

1.3. Nebenkosten

Die notwendigen Reisenebenkosten, z. B. für Parkplatzgebühren, Gepäcktransport, Telefonkosten u. ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.

2. Honorarregelung und Abrechnungsbestimmungen für ehrenamtliche Mitarbeiter für Maßnahmen der Leistungsförderung, der der Aus- und Fortbildung sowie der Talentsichtung

2.1. Die nachstehenden Regelungen gelten für Lehrgangsleitung, Referententätigkeit, Funktionspersonal, Turnierleitung und Übungsleiter.

2.1.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.1.2. Honorare

- a) Für Referenten und Übungsleiter für jede volle Lerneinheit (1 LE = 45 Minuten) 18,00 Euro
- b) Für Referenten mit DFB-Ausbildungszertifikat für jede volle LE 25,00 Euro
- c) Für Turnierleitung und Funktionspersonal für jede volle LE 10,00 Euro
- d) Für einen Tageslehrgang sind maximal 10 LE erstattungsfähig
- e) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) bis d) tageweise abgerechnet.
- f) Für Fachreferenten ohne Amt im NFV gelten grundsätzlich die vorstehenden Regelungen a) bis e); soll im Einzelfall ein höheres Honorar gezahlt werden, erfordert dies die vorherige Zustimmung des Direktors.
- g) Lehrgangsleiter, die keine Referententätigkeit ausüben, erhalten insgesamt ein Honorar bei bis zu 4 LE i. H. v. 20,00 Euro und bei über 4 LE i. H. v. 40,00 Euro

- h) Übungsleiter erhalten für Maßnahmen der Talentförderung und Talentsichtung auf Kreisebene ein Honorar bis zu 2 LE (max. 36,00 Euro) und auf Bezirks- und Verbandsebene bis zu 4 LE (max. 72,00 Euro).

2.1.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.2. Ehrenamtliche Lehrgangsbetreuer / Mannschaftsbetreuer / Schiedsrichter- und Spielbeobachter bei Maßnahmen der Sichtung

2.2.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.2.2. Honorare

- a) Für Lehrgänge werden bis zu 6 LE gemäß Ziffer 2.1.2 a) oder b) als Honorar gezahlt.
- b) Maßnahmen der Beobachtung oder Sichtung werden bis zu 2 LE gemäß Ziffer 2.1.2 c) als Honorar gezahlt.
- c) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) und b) tageweise abgerechnet.

2.2.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.3. Lehrgangsteilnehmer

2.3.1. Fahrtkosten (soweit in der Ausschreibung vorgesehen)

Die Fahrtkostenregelung ist wie folgt differenziert:

- Bei Anreise per Pkw 0,10 €/km, für jeden weiteren Mitfahrer 0,02 €/km, höchstens jedoch 0,06 €/km für alle Mitfahrer. Es sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Bei Anreise mit der Bahn 2. Klasse Deutsche Bahn AG.

2.3.2. Honorare

Für den Fall, dass Lehrgangsteilnehmer selbst als Referenten auftreten, gilt die Honorarregelung wie unter 2.1.2. dargestellt.

2.3.3. Übernachtungskosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.2. dargestellt, sofern die Ausschreibung die Zahlung von Übernachtungskosten vorsieht.

3. Gebühren

Die Lehrgangsgebühren für zentrale und dezentrale Maßnahmen der Trainer-Ausbildung betragen grundsätzlich einheitlich im NFV für B-Lizenz-Maßnahmen 4,00 € je Lerneinheit und in allen weiteren Bereichen 2,00 € je Lerneinheit. Die zentralen und dezentralen Maßnahmen der Trainer-Fortbildung werden gemäß der nachstehenden Pauschalen berechnet.

Soweit die Ausbildung in der Akademie des NFV in Barsinghausen stattfindet, wird für jeden Ausbildungstag mit Übernachtung zusätzlich eine Übernachtungs- und Verpflegungskostenpauschale erhoben. Zentrale Maßnahmen in der Akademie sind ausschließlich nur mit Unterkunft und Verpflegung buchbar. Erfolgt die Ausbildung dezentral, ist diese individuell und kostendeckend zu berechnen.

Sonder-Lehrgänge für bestimmte Zielgruppen können abweichend abgerechnet werden.

3.1. Lehrgangsgebühren**3.1.1 Trainer-B-Lizenz:****Ausbildung**

- Profil „Jugend“ 585,00 Euro
- Profil „Erwachsene“ 585,00 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro
Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

Fortbildung

- Trainer-B-Lizenz-Fortbildung (20 LE) 150,00 Euro

Nachprüfung Trainer-B-Lizenz

- ohne Übernachtung 40,00 Euro

3.1.2 Trainer-C-Lizenz**Ausbildung**

- a. **Basis-Coach (40 LE)** 80,00 Euro
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro
- b. **Profil Kinder (60 LE)** 120,00 Euro
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro
- c. **Profil Jugend (80 LE)** 160,00 Euro
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro
- d. **Profil Erwachsene (80 LE)** 160,00 Euro
 - Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

Prüfungsteil

- Prüfung (10 LE) 20,00 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

Fortbildung

- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) - zentral 80,00 Euro
- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) – dezentral 40,00 Euro

Lehrgang für Mädchen- / Frauen-Trainer / Betreuer

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

Torwart Basiskurs (40 LE)

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten 80,00 Euro

pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

3.1.3 Gebühr für Lizenzen der Aus- und Fortbildung (Ausweise und Zertifikate)

- | | |
|--|------------|
| - DFB-Ausweis inkl. Zertifikat, sowie Übermittlung der DOSB-Lizenz an LSB/DOSB | 20,00 Euro |
| - Zweitschrift | 10,00 Euro |

3.1.1. Verwaltungsentschädigung bei Rücktritt sowie nicht fristgerechter Zahlung der Lehrgangsgebühren

Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn, anschließend Kostenbeteiligung wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| - Eignungstest | 15,- Euro |
| - Kurzlehrgänge | 30,- Euro |
| - Wochenlehrgänge | 50,- Euro |
| - sofern im Einzelfall nachweislich höhere Kosten als die vorgenannten Pauschalbeträge entstanden sind, werden diese in Rechnung gestellt bzw. mit eingezahlten Lehrgangsgebühren verrechnet. | |

3.1.2. Lehrmittelkostenbeteiligung

- | | |
|---|-----------------|
| - Kopien in der Sportschule | 0,05 Euro/Stück |
| - Lehrmedien (Bücher, Broschüren und Videos) gemäß aktuellem Verkaufspreis. | |

3.2. Verwaltungsgebühren

3.2.1. Bearbeitungsgebühren für die Spielerlaubniserteilung

Junioren/innen:

- | | |
|--|--------------|
| - Erstaussstellung | gebührenfrei |
| - Vereinswechsel | 12,- Euro |
| - Reaktivierung | 10,- Euro |
| - Nachträgliche Freigabe | 10,- Euro |
| - Berichtungen | 10,- Euro |
| - Zweitspielrecht | 12,- Euro |
| - Eintragung der vorzeitigen Spielberechtigung für den Herren/Frauenbereich | 10,- Euro |
| Hinweis: Bei gleichzeitigem Vereinswechsel wird zusätzlich die dafür fällige Gebühr erhoben. | |

Senioren/innen:

- | | |
|--|-----------|
| - Erstaussstellung | 10,- Euro |
| - Erstaussstellung mit Beteiligung des DFB | 20,- Euro |
| - Vereinswechsel | 30,- Euro |
| - Reaktivierung | 20,- Euro |
| - Nachträgliche Freigabe | 20,- Euro |
| - Berichtungen | 20,- Euro |
| - Zweitspielrecht | 30,- Euro |

Sonstiges:

- Umschreibungen bei Fusionen und Vereinsnamensänderungen

bis zu 50 Spielerlaubniserteilungen pauschal	100,- Euro
50 bis 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal	200,- Euro
über 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal	300,- Euro
- Registrierung von Vertragsspielern	250,- Euro
- Vertragsverlängerungen (nur per Option), -änderungen und – beendigungen von Vertragsspielern	100,- Euro
- Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 2 SpO	12,- Euro
- Pässeinzugsverfahren bei verspäteter bzw. Nichtherausgabe des Spielerpasses	50,- Euro
- Gebühr für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens	60,- Euro
- Gebühr für den Entzug/Rücknahme der Spielerlaubnis	60,- Euro

3.2.2. Gebühren für das Zulassungsverfahren zur Oberliga Niedersachsen

Für das Zulassungsverfahren gemäß § 18 c SpO beträgt die Gebühr	100,- Euro
---	------------

3.2.3. Bearbeitungsgebühren für den erhöhten Aufwand durch manuelle Buchungen oder Anmahnung fälliger Gebühren, Beiträge und sonstiger Forderungen

Pro manueller Buchung	5,- Euro
Pro Mahnung	10,- Euro

4. Aufwandsentschädigung

4.1. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Mitarbeiter

Sitzungsgeld wird gezahlt für

- Sitzungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane (Vorstände, Ausschüsse, Sportgerichte) sowie der Revisionsstelle, der Rechnungsprüfer und der Kommissionen
- Sitzungen der beschließenden Versammlungsorgane (Verbandsvorstandssitzungen, Kreis-, Bezirks- und Verbandstage sowie die entsprechenden Jugendtage und Bezirksbeiratssitzungen),
- Sportpraktische Arbeitstagungen (unter diesen Begriff fallen Arbeitstagungen der Vorsitzenden oder Beisitzer von Verwaltungs- oder Rechtsorganen auf Kreis-, Bezirks- oder Verbandsebene).
- Erörterungstermine und repräsentative Veranstaltungen bei Vereinen (z. B. Vereinsjubiläen) und Verbänden
- Besuche von Spielen der Auswahlmannschaften
- Online-Sitzungen (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Als Sitzung im Sinne dieser Regelung gilt nicht die lediglich passive Teilnahme an Veranstaltungen ohne persönliche Einbindung.

Höhe des Sitzungsgeldes:

- Für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- Für Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden werden bis zu 18,- Euro Sitzungsgeld gezahlt.
- Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld auch in diesen Fällen auf bis zu 18,- Euro begrenzt.

Wichtiger Hinweis:

Vorsitzende oder Beisitzer von Verbandsorganen, die im Rahmen der vorgenannten Sitzungen bzw. Arbeitstagungen als Referenten auftreten, erhalten kein zusätzliches Referentenhonorar.

4.2. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion weit über das durchschnittliche Maß hinaus belastet sind, kann mit vorheriger Zustimmung durch protokollierten Beschluss des Präsidiums oder des jeweils zuständigen Kreis- oder Bezirksvorstandes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Eine sachgerechte Aufteilung zwischen pauschalierter Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld aufgrund der unterschiedlichen und individuellen Aufgaben ist möglich. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf die monatliche festgesetzte Maximalhöhe nicht überschreiten.

Wird eine Pauschale ganz oder teilweise gewährt, sind damit alle Telekommunikations- und Portokosten sowie die etwaige Nutzung eines Arbeitszimmers und die Nutzung sonstiger privat angeschaffter Ausstattung und Verbrauchsgüter zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

Nicht abgegolten sind Fahrtkosten, die per Einzelabrechnung gemäß Ziffer 1.1. geltend gemacht werden können.

Die Versteuerung der Aufwandsentschädigung hat der Empfänger selbst vorzunehmen.

Die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter ist vom Vorstand zu beschließen.

Diesbezüglich von den Kreisen und Bezirken geleistete Zahlungen sind dem Verband mit Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres differenziert unter Angabe der Funktion anzuzeigen.

Hinweis:

In Umsetzung der vorstehenden Regelung hat der Vorstand die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------------|
| - Präsident des NFV | 700,- Euro |
| - Vizepräsident Finanzen | 500,- Euro |
| - die Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten Bezirke | je 500,- Euro |
| - die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse als weitere Vizepräsidenten | je 300,- Euro |
| - alle anderen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene | max. je. 230,- Euro |

4.3. Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

4.3.1. Frauen und Herren

Oberliga Niedersachsen	60,- Euro
Landesliga	40,- Euro

Bezirksliga	35,- Euro
Kreisliga	25,- Euro
1. Kreisklasse und darunter sowie Altherren	22,- Euro

4.3.2. Juniorinnen und Junioren

	A-Junioren/ innen	B-Junioren/ innen	C-Junioren/ innen	D-Junioren/ innen
Verband	30,- Euro	25,- Euro	20,- Euro	./.
Bezirk	20,- Euro	19,- Euro	18,- Euro	./.
Kreis	18,- Euro	17,- Euro	16,- Euro	15,- Euro

4.3.3. Turniere:

bis 2 Stunden	wie Einzelspiel
bis 4 Stunden	Einzelspiel + 50%
über 4 Stunden	Einzelspiel + 100%

Für die zeitliche Berechnung ist die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers maßgebend.

4.3.4. Schiedsrichterassistenten:

Spiele der Oberliga Niedersachsen	30,- Euro
Spiele auf Bezirksebene	23,- Euro
Spiele auf Kreisebene	20,- Euro
Spiele der Niedersachsenliga der Juniorinnen und Junioren	18,- Euro
Juniorenspiele	15,- Euro

4.3.5. Fahrtkosten:

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1 dargestellt.

Wichtiger Hinweis: Hinsichtlich der nach Spiel- und Altersklassen differenzierten Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten beinhalten die vorstehenden Regelungen Maximalbeträge, die durch Beschluss der jeweils zuständigen Vorstände auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene individuell unterschritten werden können. Entsprechendes gilt für Fahrtkosten.

5. Steuerliche Behandlung

Sitzungsgelder, Honorare und pauschaliert gewährte Aufwandsentschädigungen sind steuerpflichtig.

